

## XVIII. Melaminharzpressmassen

Stand vom 01.07.1984

Gegen die Verwendung von Melaminharzpressmassen bei der Herstellung von Bedarfsgegenständen im Sinne von § 2 Abs. 6 Nr. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches bestehen keine Bedenken, sofern sich die Bedarfsgegenstände für den vorgesehenen Zweck eignen und folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Hinsichtlich der Verwendung der Ausgangsstoffe für Melaminharzpressmassen gelten die Bestimmungen der Bedarfsgegenständeverordnung.

*Die im Folgenden gegebene Bewertung bezieht sich auf Pressmassen aus den folgenden Harzrohstoffen bzw. Ausgangsstoffen:*

*Melamin, auch in Mischung mit Harnstoff und Formaldehyd*

*Phenol, höchstens 1,0 %*

2. Neben den gemäß der Bedarfsgegenständeverordnung für die Herstellung von Lebensmittelbedarfsgegenständen aus Kunststoff zugelassenen Additiven unter den dort genannten Beschränkungen dürfen für die Herstellung der Pressmassen folgende Stoffe verwendet werden:

a) Gleitmittel:

Organopolysiloxane mit Methyl- und/oder Phenylgruppen (Siliconöl), (Viskosität bei + 20 °C mindestens 100 Centistokes) <sup>1</sup> Paraffine <sup>2</sup>	} insgesamt höchstens 1 %
--	------------------------------

<sup>1</sup> 100 Centistokes entsprechen 97,3 cP.

<sup>2</sup> Reinheit entsprechend Europäischem Arzneibuch